



Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz
Conférence des Recteurs des Hautes Ecoles Spécialisées Suisses
Conferenza dei Rettori delle Scuole Universitarie Professionali Svizzere
Rectors' Conference of the Swiss Universities of Applied Sciences

Frau Sabin Nater
Co-Präsidentin
Verband der Schweizer Studierendenschaften
Laupenstrasse 2
3001 Bern

Bern, 19. August 2008

Durchlässigkeit: Ihr Schreiben vom 21. Juli 2008

Sehr geehrte Frau Nater

Besten Dank für Ihr ausführliches Schreiben vom 21. Juli 2008, das uns am 15. August 2008 erreicht hat. Einmal mehr erkennen wir aus diesem Schreiben Ihr sachkundiges Engagement für die Belange und Anliegen der Studierenden. Das ist auch aus Sicht der Rektorenkonferenzen ein äusserst wertvoller Aspekt, für den wir uns auch an dieser Stelle herzlich bedanken möchten.

In der nachfolgenden Antwort zu Ihrem Schreiben gestatten wir uns, nur teilweise der Struktur Ihres Briefes zu folgen, da wir zu Beginn einige zusätzliche Fakten erwähnen möchten.

1. Die SUK ist das gemeinsame Trägerorgan von Bund und Kantonen bezüglich der Universitäten. Im Fachhochschulbereich ist das Pendant dazu der Fachhochschulrat der EDK. Auf der akademischen Ebene entsprechen diese politischen Gremien die CRUS einerseits und die KFH andererseits.
2. Wie die SUK hat auch der Fachhochschulrat EDK im Dezember 2002 Richtlinien für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen erlassen. Beide Richtlinien, jene der SUK für die Universitäten und jene des Fachhochschulrates der EDK, wurden parallel erarbeitet und sind praktisch wortgleich.
3. In einem einzigen Punkt wurden damals abweichende Regelungen erlassen. Im Artikel 3 über die Zulassung zu den Masterstudien steht im Absatz 4 der Richtlinien des Fachhochschulrates EDK: „Die Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen können den Abschluss des Masterstudiums vom Nachweis zusätzlicher Erkenntnisse und Fähigkeiten abhängig machen, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind.“ Im ursprünglichen Entwurf der SUK

war die genau gleiche Formulierung drin. Diese wurde auch insbesondere durch die CRUS unterstützt. Die SUK hat dann allerdings in diesem Punkt für die Universitäten eine abweichende Regelung getroffen, die Ihnen sicher auch bekannt ist. In Artikel 3 über die Zulassung zu den Master-Studiengängen an den Universitäten steht im Absatz 2: „Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelor Diploms einer Schweizerischen Universität werden zu den universitären Masterstudiengängen in der entsprechenden Fachrichtung ohne zusätzliche Anforderungen zugelassen.“

4. Diese Bestimmung in der SUK-Richtlinie für die Universitäten steht im Widerspruch zur Lissabonner Konvention aus dem Jahr 1997. Diese Konvention, die auch von der Schweiz unterzeichnet wurde, ist im Wesentlichen eine Nicht-Diskriminierungskonvention und verbietet jegliche Art von Diskriminierung oder Privilegierung von Studienanwärter/innen. Dies können Sie insbesondere dem Artikel III. 1 der Lissabonner Konvention entnehmen.
5. Die CRUS war über diese Formulierung in der SUK-Richtlinie alles andere als glücklich. Sie hat dann auch zu langen und ausufernden Diskussionen geführt, wie sich konsekutive Masterstudiengänge von spezialisierten unterscheiden sollen.
6. Was die konkrete Ausgestaltung des oben zitierten Passus der Richtlinien des Fachhochschulrates EDK zu den Fachhochschul-Mastern anbelangt, so hat die KFH ausdrücklich festgehalten, dass sie keine allgemeinen Empfehlungen machen will, worin die zusätzlichen Kriterien bestehen sollen. Die KFH war und ist der Meinung, dass diese zusätzlichen Kriterien zielführend für den konkreten einzelnen Masterstudiengang sein müssen. Wenn Sie deshalb davon sprechen, dass sich Fachhochschul-Bachelor über einen ECTS-Grad A oder B ausweisen können müssen, dann ist dies keine generelle Regel sondern trifft möglicherweise auf die Anforderungen einzelner konkreter Fachhochschul-Masterstudiengänge zu.
7. Sie weisen damit zu Recht auf unterschiedliche Zulassungsvorschriften für ein Masterstudium an Fachhochschulen respektive ein Masterstudium an den Universitäten hin. Dies ist nicht ein Fehler der Fachhochschulen oder der KFH, dies ist zurückzuführen auf die unterschiedliche Formulierung der Zulassungsbedingungen in den beiden erwähnten Richtlinien. Wenn es nach den Fachhochschulen und den Universitäten ginge, dann wäre es sicher wichtig, diese Unterschiede auszumerzen. Allerdings sind die Hochschulen grundsätzlich eher der Meinung, dass die heutige Lösung, wie sie für die Fachhochschulen gilt, für alle anzustreben sei als umgekehrt. Die Universitäten und die Fachhochschulen stehen absolut auf dem Standpunkt, dass für die Zulassung zu einem Bachelor Studium die Selektion am Ende der Vorbildung (gymnasiale Matura, Berufsmatura) erfolgen soll. Beim Übergang vom Bachelor in den Masterstudiengang sollen indessen die Hochschulen die Möglichkeit haben, nur jene Studierenden aufzunehmen, die nach ihrer Auffassung die notwendigen Qualifikationen für ein Masterstudium mitbringen. Hier soll also ein selektiver Übergang stattfinden.

8. Im obersten Absatz auf Seite 2 Ihres Schreibens kritisieren Sie, dass für die Zulassung von Fachhochschul-Bachelors zu einem universitären Masterstudium andere Zulassungsbedingungen gelten als für universitäre Bachelor. Da haben Sie recht. Das liegt darin begründet, dass wir heute noch auf nationaler Ebene unterschiedliche Zuständigkeiten bei den beiden Organen haben.
9. Wir stimmen Ihnen ebenfalls zu, wenn Sie darauf hinweisen, dass Studierende, die den Hochschultyp wechseln wollen, dies nicht leichtfertig tun. Genau aus diesem Grund steht im Grundsatz 5 der Durchlässigkeitsvereinbarung: „Nicht jede Differenz bei den Kenntnissen und Fähigkeiten führt zwingend zu Auflagen. Die Studierenden sind aber angemessen darauf hin zu weisen und zu beraten, wie sie in eigener Verantwortung die Risiken minimieren können.“ Im Übrigen sind wir mit Ihnen einer Meinung, dass – das haben wir oben schon erwähnt – die ungleichen Zulassungsbedingungen zu den Masterstudiengängen mehr als nur störend sind. Die Hochschulpolitik wäre sehr gut beraten, wenn sie bald diese Unterschiede aus der Welt schaffen würde.
10. Mehrmals weisen Sie auf die vermutete Schwierigkeit hin, nachweisen zu können, dass der Fachhochschul-Bachelor zu einem Fachhochschul-Masterstudiengang zugelassen würde. Das wollen wir nicht wegdiskutieren, diese Problematik ist sicher reell. Ich glaube aber, dass wir nicht voreilig eine Regel in die Welt stellen sollten. Wie Ihnen bekannt ist, haben sowohl die SUK wie der Fachhochschulrat EDK die Rektorenkonferenzen beauftragt, eine Evaluation der Durchlässigkeitssituation durchzuführen. Der VSS ist – und das ist sehr zu begrüßen – in dieses Projekt mit einbezogen.
11. Wir haben Verständnis für Ihre Vorbehalte gegenüber dem Umfang von Auflagen, wie er in der Konkordanzliste vorgesehen ist. Wir haben deshalb sehr unterstützt, als der VSS im Rahmen der Projektleitung für die Evaluation der Durchlässigkeit gewünscht hat, dass auch der Aspekt des Umfangs der Auflagen mit evaluiert wird. Zu den Auflagen selbst ist Folgendes festzuhalten: die Auflagen gelten immer in beide Richtungen, also sowohl von der Fachhochschule zur Universität wie umgekehrt, sofern natürlich ein entsprechendes Masterstudium an der anderen Hochschule angeboten wird. Dieser Aspekt hat seinen Hintergrund in der Gleichwertigkeit der Hochschulstudien. Dass aber Auflagen überhaupt nötig sind, hat damit zu tun, dass die beiden Hochschultypen andersartig sind und dass in der Folge andere Ausgangslagen vorliegen, wenn ein Wechsel des Hochschultyps erfolgen soll. Mit der Auflage soll diese Andersartigkeit ausgeglichen werden, mindestens zum Teil.

Abschliessend möchten wir Ihnen nochmals danken für Ihre wertvollen Überlegungen zum Thema der Durchlässigkeit. Sie greifen viele wichtige Punkte auf. Einen ganz entscheidenden Punkt können aber die Rektorenkonferenzen nicht korrigieren, nämlich die unterschiedlichen Bestimmungen für die Zulassung zu einem Masterstudium an Fachhochschulen respektive an Universitäten. Für die anderen Punkte, die mehr praktischer Art sind und für die ein Evaluationsprozess in Gang gesetzt wurde, der bereits

diesen Herbst mit 2 Pilot-Hochschulen beginnen soll, möchten wir im Moment keine Veränderungen ins Auge fassen, sondern lieber die Ergebnisse der Evaluation abwarten.

Insgesamt entnehmen wir Ihrem Schreiben, dass Sie mit uns der Meinung sind, dass die Durchlässigkeitsvereinbarung im Grundsätzlichen eine geglückte Lösung darstellt. Wie Sie sind auch wir der Meinung, dass der Umfang der Auflagen noch weiterer Erfahrungen und Diskussionen bedarf.

Mit freundlichen Grüßen

Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz KFH

Dr. Fredy Sidler
Generalsekretär

Hans-Kaspar von Matt
stv. Generalsekretär